



Staatliche Beihilfen: Kommission genehmigt österreichische Zuschussregelung für ungedeckte Fixkosten der von der COVID-19-Pandemie betroffenen Unternehmen

Brüssel, 20. November 2020

Die Europäische Kommission hat eine österreichische Regelung für „Fixkostenzuschüsse der Phase II“ genehmigt, die vorsieht, dass den von der COVID-19-Pandemie betroffenen Unternehmen ein Zuschuss zur Deckung ihrer Fixkosten gewährt werden kann. Die Genehmigung erfolgte auf der Grundlage des [Befristeten Rahmens](#) für staatliche Beihilfen.

Die für Wettbewerbspolitik zuständige Exekutiv-Vizepräsidentin der Kommission Margrethe **Vestager** erklärte dazu: *„Die zur Eindämmung der Ausbreitung der COVID-19-Pandemie erforderlichen Lockdown-Maßnahmen haben erhebliche Auswirkungen auf den Umsatz vieler Geschäfte, Restaurants, Hotels und anderer Unternehmen. Mit den Fixkostenzuschüssen der Phase II kann Österreich die Unternehmen bei den Fixkosten entlasten, die in diesen schwierigen Zeiten nicht durch ihre Einnahmen gedeckt sind. Wir arbeiten weiterhin eng mit den Mitgliedstaaten zusammen, um gangbare Lösungen zu finden, wie die wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie im Einklang mit den EU-Vorschriften abgemildert werden können.“*

Die österreichische Unterstützungsmaßnahme

Nachdem die Kommission bereits zuvor [mehrere Beihilferegulungen Österreichs zur Unterstützung von Unternehmen genehmigt hatte, die aufgrund der COVID-19-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind](#), hat Österreich nun eine Regelung zur Gewährung von „Fixkostenzuschüssen der Phase II“ bei der Kommission angemeldet, mit der die Unternehmen auf der Grundlage des [Befristeten Rahmens](#) weiter unterstützt werden sollen. Die Regelung sieht vor, dass allen Unternehmen, selbstständig Erwerbstätigen, Vereinigungen und Einrichtungen wirtschaftliche Unterstützung gewährt werden kann, um sie vor der Zahlungsunfähigkeit zu bewahren und Liquiditätsengpässe im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie zu überbrücken.

Die Maßnahme wird in ganz Österreich gelten. Zusammen mit der von der Kommission bereits im [Mai 2020](#) genehmigten Regelung für „Fixkostenzuschüsse der Phase I“ ([SA.57291](#)) wird das Gesamtbudget der beiden Maßnahmen mit bis zu 12 Mrd. EUR veranschlagt.

Die Unterstützung soll in Form von direkten Zuschüssen gewährt werden. Konkret beabsichtigt Österreich, Unternehmen zu unterstützen, die zwischen dem 16. September 2020 und dem 30. Juni 2021 Umsatzeinbußen von mindestens 30 % im Vergleich zum entsprechenden Zeitraum im Jahr 2019 erlitten haben. Der Zuschuss beläuft sich auf bis zu 70 % (bei kleinen und Kleinstunternehmen bis zu 90 %) der Fixkosten, die nicht durch Erlöse gedeckt sind, und kann je Unternehmen bis zu 3 Mio. EUR betragen.

Nach Prüfung des Sachverhalts hat die Kommission festgestellt, dass die angemeldete Regelung die Voraussetzungen des Befristeten Rahmens erfüllt, weil sie: i) nur bis zum 30. Juni 2021 gewährt wird; ii) ungedeckte Fixkosten betrifft, die zwischen dem 16. September 2020 und dem 30. Juni 2021 angefallen sind bzw. anfallen; iii) nur Unternehmen gewährt wird, die im beihilfefähigen Zeitraum Umsatzeinbußen von mindestens 30 % im Vergleich zum entsprechenden Zeitraum im Jahr 2019 erlitten haben; iv) höchstens 70 % der ungedeckten Fixkosten abdeckt (bei kleinen und Kleinstunternehmen bis zu 90 %); v) pro Unternehmen höchstens 3 Mio. EUR beträgt; vi) nur Unternehmen gewährt wird, die sich am 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten befanden; kleine und Kleinstunternehmen sind allerdings selbst dann förderfähig, wenn sie sich zu diesem Zeitpunkt bereits in Schwierigkeiten befanden. Darüber hinaus wird Österreich sicherstellen, dass die im Befristeten Rahmen vorgesehenen Kumulierungsvorschriften im Rahmen aller Maßnahmen und durch alle Bewilligungsbehörden eingehalten werden.

Die Kommission ist daher zu dem Schluss gekommen, dass die Regelung erforderlich, geeignet und angemessen ist, um eine beträchtliche Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats zu beheben, und folglich mit Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b AEUV und den im Befristeten Rahmen festgelegten Voraussetzungen im Einklang steht.

Daher hat sie die Regelung nach den EU-Beihilfavorschriften genehmigt.

Hintergrund

Die Kommission hat einen [Befristeten Rahmen](#) angenommen, damit die Mitgliedstaaten den in den Beihilfavorschriften vorgesehenen Spielraum in vollem Umfang nutzen können, um die Wirtschaft in der COVID-19-Pandemie zu unterstützen. Nach diesem am [3. April](#), [8. Mai](#), [29. Juni](#) und [13. Oktober](#) 2020 geänderten Rahmen sind folgende Arten von Beihilfen möglich:

- i) **direkte Zuschüsse, Kapitalzuführungen, selektive Steuervorteile und Vorauszahlungen** von bis zu 100 000 EUR je Unternehmen in der landwirtschaftlichen Primärproduktion, 120 000 EUR je Unternehmen im Fischerei- und Aquakultursektor bzw. 800 000 EUR je Unternehmen in allen übrigen Sektoren zur Deckung des dringenden Liquiditätsbedarfs. Bis zu einem Nennwert von 800 000 EUR je Unternehmen können die Mitgliedstaaten Darlehen auch zinsfrei vergeben oder zu 100 % durch eine Garantie absichern; ausgenommen hiervon sind die Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und der Fischerei- und Aquakultursektor, wo eine Obergrenze von 100 000 EUR bzw. 120 000 EUR je Unternehmen gilt;
- ii) **staatliche Garantien für Bankdarlehen an Unternehmen**, um zu gewährleisten, dass die Banken Firmenkunden mit Liquiditätsbedarf weiterhin Kredite gewähren. Solche staatlichen Garantien können bis zu 90 % der Risiken von Darlehen abdecken, um die Unternehmen bei der Deckung ihres unmittelbaren Betriebs- und Investitionsmittelbedarfs zu unterstützen;
- iii) **zinsvergünstigte öffentliche Darlehen an Unternehmen (vor- und nachrangiges Fremdkapital)**, um diese bei der Deckung ihres unmittelbaren Betriebs- und Investitionsmittelbedarfs zu unterstützen;
- iv) **Zusicherungen für Banken, die staatliche Beihilfen an die Realwirtschaft weiterleiten**, dass solche Fördermaßnahmen als direkte Beihilfen zugunsten der Bankkunden und nicht zugunsten der Banken selbst betrachtet werden, wobei erläutert wird, wie etwaige Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Banken auf ein Minimum beschränkt werden können;
- v) **öffentliche kurzfristige Exportkreditversicherungen** für alle Länder, ohne dass die Mitgliedstaaten nachweisen müssten, dass die mit dem jeweiligen Land verbundenen Risiken vorübergehend „nicht marktfähig“ sind;
- vi) **Unterstützung von Coronavirus-bezogener Forschung und Entwicklung (FuE)** in Form von direkten Zuschüssen, rückzahlbaren Vorschüssen oder Steuervorteilen zur Bewältigung der derzeitigen gesundheitlichen Notlage. Bei grenzübergreifenden Kooperationsprojekten mehrerer Mitgliedstaaten kann die Beihilfeintensität erhöht werden;
- vii) **Unterstützung beim Bau und bei der Hochskalierung von Erprobungseinrichtungen** zur Entwicklung und Erprobung von Produkten (wie Impfstoffen, Beatmungsgeräten oder Schutzkleidung), die für die Bewältigung des Coronavirus-Ausbruchs benötigt werden, bis hin zur ersten gewerblichen Nutzung. Die Unterstützung kann in Form von direkten Zuschüssen, Steuervorteilen, rückzahlbaren Vorschüssen oder Verlustausgleichsgarantien gewährt werden. Die Unternehmen können eine höhere Beihilfe erhalten, wenn ihr Investitionsvorhaben von mehr als einem Mitgliedstaat unterstützt und innerhalb von zwei Monaten nach Gewährung der Beihilfe abgeschlossen wird;
- viii) **Unterstützung der Herstellung von Produkten, die für die Bewältigung des Coronavirus-Ausbruchs benötigt werden**, in Form von direkten Zuschüssen, Steuervorteilen, rückzahlbaren Vorschüssen oder Verlustausgleichsgarantien. Die Unternehmen können eine höhere Beihilfe erhalten, wenn ihr Investitionsvorhaben von mehr als einem Mitgliedstaat unterstützt und innerhalb von zwei Monaten nach Gewährung der Beihilfe abgeschlossen wird;
- ix) **gezielte Unterstützung in Form von Steuerstundung und/oder Aussetzung von Sozialversicherungsbeiträgen** für die am stärksten von dem Ausbruch betroffenen Wirtschaftszweige, Regionen und Arten von Unternehmen;
- x) **gezielte Unterstützung in Form von Lohnzuschüssen für Arbeitnehmer**; sie kann Unternehmen gewährt werden, die in den am stärksten vom Coronavirus-Ausbruch betroffenen Wirtschaftszweigen oder Regionen tätig sind und andernfalls Mitarbeiter entlassen müssten;
- xi) **gezielte Rekapitalisierungsbeihilfen** für Nichtfinanzunternehmen, sofern keine andere geeignete Lösung zur Verfügung steht. Es wurden Vorkehrungen getroffen, um übermäßige Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt zu vermeiden. So gelten Voraussetzungen hinsichtlich der Erforderlichkeit, der Geeignetheit und des Umfangs der Maßnahmen, Voraussetzungen hinsichtlich der Beteiligung des Mitgliedstaats am Kapital von Unternehmen und der Vergütung, Voraussetzungen hinsichtlich des Ausstiegs des Mitgliedstaats aus der Beteiligung an den

betroffenen Unternehmen, Voraussetzungen hinsichtlich der Governance (so ein Dividendenverbot und Obergrenzen für die Vergütung der Geschäftsleitung), ein Verbot der Quersubventionierung und ein Übernahmeverbot, weitere Maßnahmen zur Begrenzung von Wettbewerbsverzerrungen sowie Transparenz- und Berichtspflichten;

xii) **Unterstützung für ungedeckte Fixkosten** von Unternehmen, die im beihilfefähigen Zeitraum im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie Umsatzeinbußen von mindestens 30 % im Vergleich zum entsprechenden Zeitraum im Jahr 2019 erlitten haben. Die Unterstützung erfolgt in der Form eines Beitrags zu einem Teil der Fixkosten des begünstigten Unternehmens, die nicht durch Erlöse gedeckt sind, und kann je Unternehmen bis zu 3 Mio. EUR betragen.

Nach dem Befristeten Rahmen können die Mitgliedstaaten grundsätzlich alle Unterstützungsmaßnahmen miteinander kombinieren; zinsvergünstigte Darlehen und Garantien für dasselbe Darlehen dürfen nur kombiniert werden, wenn dadurch die im Befristeten Rahmen genannten Obergrenzen nicht überschritten werden. Der Befristete Rahmen gestattet es den Mitgliedstaaten zudem, alle auf dessen Grundlage gewährten Unterstützungsmaßnahmen mit den bestehenden Möglichkeiten für De-minimis-Beihilfen zu kombinieren. Diese belaufen sich – über drei Steuerjahre – auf bis zu 25 000 EUR je Unternehmen in der landwirtschaftlichen Primärproduktion, 30 000 EUR je Unternehmen im Fischerei- und Aquakultursektor und 200 000 EUR je Unternehmen in allen anderen Sektoren. Gleichzeitig müssen sich die Mitgliedstaaten aber auch verpflichten, unzulässige Kumulierungen von Unterstützungsmaßnahmen für dieselben Unternehmen zu vermeiden, damit die Unterstützung auf den tatsächlichen Bedarf beschränkt bleibt.

Der Befristete Rahmen ergänzt die vielfältigen Möglichkeiten, die den Mitgliedstaaten bereits zur Verfügung stehen, um die sozioökonomischen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie im Einklang mit den EU-Beihilfavorschriften abzufedern. Die Kommission hat am 13. März 2020 eine [Mitteilung über eine koordinierte wirtschaftliche Reaktion auf die COVID-19-Pandemie](#) angenommen, in der diese Möglichkeiten erläutert werden. So können die Mitgliedstaaten etwa allgemein geltende Änderungen zugunsten der Unternehmen vornehmen (z. B. Steuerstundung oder Subventionierung von Kurzarbeit in allen Wirtschaftszweigen), die nicht unter die Beihilfavorschriften fallen. Außerdem können sie Unternehmen für Verluste entschädigen, die diesen infolge der COVID-19-Pandemie entstanden und unmittelbar auf den Ausbruch zurückzuführen sind.

Der Befristete Rahmen gilt bis Ende Juni 2021. Solvenzprobleme können im Rahmen der Krise jedoch zeitverzögert auftreten, weshalb die Kommission den Geltungszeitraum ausschließlich für Rekapitalisierungsmaßnahmen bis Ende September 2021 verlängert hat. Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, wird die Kommission vor Ablauf dieser Fristen prüfen, ob eine Verlängerung erforderlich ist.

Sobald alle Fragen im Zusammenhang mit dem Schutz vertraulicher Daten geklärt sind, wird die nichtvertrauliche Fassung des Beschlusses über das [Beihilfenregister](#) auf der [Website der GD Wettbewerb](#) der Kommission unter der Nummer SA.58661 zugänglich gemacht. Über neu im Internet und im Amtsblatt veröffentlichte Beihilfebeschlüsse informiert der elektronische Newsletter [State Aid Weekly e-News](#).

Weitere Informationen über den Befristeten Rahmen und andere Maßnahmen, die die Kommission zur Bewältigung der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie ergriffen hat, sind [hier](#) abrufbar.

IP/20/2181

Kontakt für die Medien:

[Arianna PODESTA](#) (+32 2 298 70 24)

[Giulia ASTUTI](#) (+32 2 295 53 44)

[Maria TSONI](#) (+32 2 299 05 26)

Kontakt für die Öffentlichkeit: [Europe Direct](#) – telefonisch unter [00 800 67 89 10 11](#) oder per [E-Mail](#)